

## Statuten -Anträge

### Antrag: S 02

**Beschluss: Ablehnung, 2/3 Mehrheit verfehlt**

**Thema: Änderung des Statutes des SPD Landesverbandes**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Das Statut des SPD Landesverbandes Sachsen unter §5 Landesvorstand, Absatz (2) wie folgt zu ändern:

*(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Landesvorstandssitzungen teil:*

- die Vorsitzenden des Landesparteirates und der Landeskontrollkommission oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
- die SPD-Abgeordneten des Sächsischen Landtages und die sächsischen SPD-Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments,
- der/die LandesgeschäftsführerIn
- die Vorsitzenden der vom Landesvorstand bestätigten Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen gemäß § 10 Organisationsstatut in Sachsen oder deren StellvertreterInnen,
- der/die Vorsitzende/r der SGK Sachsen
- über die Möglichkeit, weitere Mitglieder beratend hinzuzuziehen, bestimmt der Landesvorstand in seiner Geschäftsordnung

*Beratende Vorstandsmitglieder sind keine Parteivorstandsmitglieder im Sinne des §11 Abs. 2 PartG.*

**Begründung:**

Wiederholt wurde in Anträgen einzelner Ortsvereine der Wunsch ersichtlich, die Anzahl der Mitglieder mit Parlamentsmandaten im Landesvorstand zu begrenzen. Eine statuarische Regelung, welche eine Maximalzahl an Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Landesvorstand festlegt, ist jedoch aus mehreren Gründen nicht sinnvoll: Erstens ist ein SPD-Mitglied mit Mandat nicht grundsätzlich geeigneter oder weniger geeignet für einen Sitz im Landesvorstand als ein SPD-Mitglied ohne Mandat. Zweitens träte mit einer solchen Regelung zur statuarisch vorgeschriebenen Geschlechterquote und zum informell eine Rolle spielenden Regionalproporz noch ein weiteres Kriterium hinzu, welches die Delegierten berücksichtigen müssten. Drittens schließlich rät das Justizariat des Parteivorstandes aus statutenrechtlichen Gründen von einer solchen Regelung ab.

Das Anliegen, welches hinter solchen Anträgen steht, soll jedoch nicht unberücksichtigt bleiben. Grundsätzlich ist eine starke Vernetzung zwischen Partei und Fraktion wünschenswert. Gleichzeitig führt jedoch eine zu große Anzahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Landesvorstand dazu, dass die zur Verbesserung der Arbeit beider

## Statuten -Anträge

50 Gremien notwendige kritische Distanz zwischen Partei und Fraktionsmitgliedern zu gering  
51 wird – oder dass, mit anderen Worten, Landesvorstands- und Fraktionssitzungen identisch  
52 zu werden drohen.

53  
54 Daher wird vorgeschlagen, nicht nur wie bisher eine Vertreterin / einen Vertreter der  
55 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Land, Bund und Europa als beratendes Mitglied  
56 in den Landesvorstand aufzunehmen. Vielmehr sollen alle Mandatsträgerinnen und  
57 Mandatsträger die Möglichkeit erhalten, mit beratender Stimme an den  
58 Vorstandssitzungen teilzunehmen. Dadurch wird die gewünschte Vernetzung zwischen  
59 Partei und Fraktion sehr befördert. Gleichzeitig ermöglicht eine solche Regelung den  
60 Delegierten nach wie vor, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Landesvorstand  
61 zu wählen, wenn diese einen über die Fraktionsarbeit hinausgehendes Engagement für die  
62 Angelegenheiten des Landesverbands erwarten lassen.

63